

2. April 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja (i)

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Gesetz über die Technische Universität Berlin
vom 12. Juli 1956 (GVBl. Berlin S. 916);
ZPO, §§ 50, 286; BGB, § 278

Betrifft: Dienstverhältnis eines nicht beamteten Hoch-
schullehrers der Technischen Universität Berlin
(Schadensersatzklage)

Aktenzeichen: 4 AZR 486/55

Urteil des BAG vom 2. April 1958

LAG Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 486/55

LA 65/54 Berlin

Im Namen des Volkes!

erkündet
m 2. April 1958
ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Mai 1955
- 4 LA 65/54 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen mit Ausnahme der durch die Streithilfe verursachten Kosten, die dem Streitgehilfen zur Last fallen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bis zum 30. September 1952 als ordentlicher Professor Mitglied des Lehrkörpers der Klägerin, und zwar war er Inhaber des Lehrstuhls für Fertigungstechnik und Leiter des Instituts für Psychotechnik.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1948 bestellte der Beklagte für die Klägerin bei der Firma T [REDACTED] in Berlin eine Flächenschleifmaschine mit Zubehör. Die Firma T [REDACTED] befaßte sich mit dem Ankauf von Maschinen bei den Produzenten in Westdeutschland auf eigene Rechnung und deren Weiterverkauf an die Besteller in Berlin. Sie bestätigte den Auftrag mit Schreiben vom 26. November 1948 und 7. März 1949.

Das Land Berlin ordnete am 28. April 1949 eine Ausgaben Sperre für die Klägerin für Lehrmittel und Sachausgaben an, die auch den Lehrstuhlinhabern mitgeteilt wurde. Mit Rundschreiben vom 4. Juli 1949 forderte die Klägerin die Fakultäten auf, alle unerledigten Bestellungen aus der Zeit vor dem 8. April 1949, für die noch keine Rechnungen erteilt seien, der Klägerin zu melden. Daraufhin meldete der Beklagte in einer Liste vom 7. Juli 1949 unter der Überschrift "Ältere Bestellungen und Lieferungen (vor dem 8. April 1949), für die Rechnungen noch nicht vorliegen" unter Nr. 19 "1 Flächenschleifmaschine mit Zubehör, Bestellung vom 3. 7. 48, Auftragsbestätigung vom 26. 11. 1948, LMW 12.435,--". In einem weiteren Rundschreiben vom 14. Juli 1949 an alle Lehrstühle und Institute verlangte die Klägerin auf Grund einer Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin die rückgängigmachung aller Bestellungen, soweit sie nicht bis zum 14. Juli 1949 ausgeführt waren, und bat um Mitteilung über die veranlaßten Maßnahmen. Der Beklagte teilte daraufhin der Klägerin am 25. Juli 1949 mit, alle vor dem 1. Juni 1949 erfolgten Bestellungen seien inzwischen beliefert, daher brauchten keine Bestellungen rückgängig gemacht zu werden.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1949 zeigte die Firma T [REDACTED] dem Lehrstuhl des Beklagten an, daß die bestellte Flächen-



- 3 -

schleifmaschine ab Werk Westdeutschland versandt worden sei. Unter dem Datum des 15. Juli 1949 schickte sie - gleichfalls an die dienstliche Anschrift des Beklagten - eine Rechnung über den Betrag von 12.435,-- DM. Auf der Rückseite der Rechnung bestätigte der damalige Assistent des Beklagten, der Streitgehilfe R., am 22. Juli 1949 die Richtigkeit der Lieferung. Der Streitgehilfe besaß eine Vollmacht des Beklagten vom 20. April 1948 folgenden Inhalts:

An die
Kasse der Techn. Universität
im Hause

Betr.: Zeichnungs-Vollmacht

Ich bevollmächtige Herrn O. Dipl.-Ing.
G. R., gegenüber der Verwaltung und
Kasse der Techn. Universität in meinem Auf-
trage zu zeichnen.

Der Rechnungsbetrag wurde am 21. Januar 1950 auf das Konto der Firma T. bei einer Berliner Bank überwiesen, an die die Ansprüche der Firma infolge ihrer bereits damals bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten abgetreten waren. Die Flächenschleifmaschine ist nicht geliefert worden. Die Firma T. wurde zahlungsunfähig; die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde im Oktober 1952 mangels Masse abgelehnt.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe den Streitgehilfen angewiesen, die Richtigkeit der Lieferung zu bescheinigen, obwohl sie gar nicht erfolgt sei. Der Inhalt der Meldung des Beklagten vom 25. Juli 1949 sei nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv falsch gewesen. Auch habe der Beklagte es verabsäumt, sich in den folgenden Monaten bis zur Bezahlung der Rechnung vom 15. Juli 1949 von dem tatsächlichen Vorhandensein der Maschine zu überzeugen. Deshalb sei es nicht mehr möglich gewesen, die Begleichung der fingierten Rechnung rechtzeitig anzuhalten. Die Klägerin ist daher der Ansicht, der Beklagte müsse ihr den entstandenen Schaden in voller Höhe ersetzen. Er hafte auch für das Verhalten seines Assistenten R. gemäß § 278 BGB.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beklagte hält die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit der Klägerin nicht für gegeben. Er hat die Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte gerügt und die Einrede der Verjährung erhoben, da die Beamtenhaftungsvorschriften entsprechend auf den Beklagten anzuwenden seien. Aus dem gleichen Grunde hafte er - so meint der Beklagte - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er hat bestritten, daß er die Versandanzeige vom 14. Juli und die Rechnung vom 15. Juli 1949 zu Gesicht bekommen habe; diese habe die Firma T. allein auf Anforderung des Streitgehilfen ausgestellt. Ein wirksamer Vertrag über die Flächenschleifmaschine habe überhaupt noch nicht vorgelegen; deshalb sei die Bestellung auch nur rein vorsorglich in die Liste vom 7. Juli 1949 aufgenommen worden. Im übrigen habe der Beklagte mündlich gegenüber dem Zeugen T. Anfang Juli 1949 die Bestellung annulliert. Schließlich beruft sich der Beklagte auf ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin, da deren Verwaltung und Kasse ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätten.

Rühl ist der Klägerin im Rechtsstreit beigetreten. Das Arbeitsgericht hat der Klage unter Festsetzung des Streitwerts auf 12.435,-- DM stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

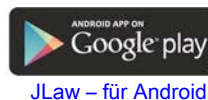
Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Rechtsfähigkeit und damit auch die Parteifähigkeit der Klägerin (§ 50 Abs. 1 ZPO) ist zumindest seit Inkrafttreten des Berliner Gesetzes über die Technische Universität Berlin (TU) vom 12. Juli 1956 (GVBl. 56 S. 916 ff.) ab 1. August 1956 (§ 20 aaO) gegeben. Das Revisionsgericht hat dieses nach Erlass des angefochtenen Urteils ergangene Gesetz zu berücksichtigen, weil es um eine Prozeßvoraussetzung geht, deren Vorliegen in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

in der Revisionsinstanz von Amts wegen nachzuprüfen ist. Nach § 1 dieses Gesetzes ist die TU eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie wird durch das Kuratorium in Angelegenheiten der eigenen Wirtschaftsverwaltung gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 10 Abs. 2). Damit erübrigt sich eine Erörterung darüber, ob etwa die Klägerin vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 1956 nicht rechtsfähig gewesen ist. Denn dieser Mangel wäre durch die in der Fortsetzung des Rechtsstreits und in der rügelosen Verhandlung vor dem Revisionsgericht liegende Genehmigung der bisherigen Prozeßführung seitens der Klägerin geheilt, diese Genehmigung kann auch noch in der Revisionsinstanz erteilt werden (Rosenberg, 7. Aufl., S. 173; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 50 Anm. VII 1). Der Zustimmung der Gegenpartei bedarf es nicht (Stein-Jonas, aaO, § 56 Anm. I 3; Wieczorek, ZPO, § 56 Anm. B III b 5; RGZ 126, 263).

Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die vom Beklagten in allen Instanzen erhobene Rüge der Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für unbegründet erachtet. Allerdings kann der Begründung des angefochtenen Urteils nicht beigespflichtet werden, die Zuständigkeit ergebe sich daraus, daß das Land Berlin im Jahre 1949 einen Rahmentarifvertrag für ihre Bediensteten und eine besondere Hochschullehrer-Vergütungsordnung mit den Gewerkschaften abgeschlossen habe. Der Abschluß von Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte besagt nichts darüber, ob eine bestimmte Person als Arbeitnehmer anzusehen ist oder in einem Dienstverhältnis anderer Art zu ihrem Vertragspartner steht.

Wie gerichtsbekannt ist, sind bis zum Inkrafttreten des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 (LBG; GVBl. 52 S. 603) am 1. Dezember 1952 Beamtenverhältnisse in Berlin nicht begründet worden. Insbesondere ist auch der Beklagte nicht in das Beamtenverhältnis berufen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Beklagte als ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber etwa hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG ausgeübt hat. Auch nach Inkrafttreten des Grund-



- 6 -

gesetzes müssen Hoheitsbefugnisse nicht ausschließlich durch Beamte wahrgenommen werden. Weder schafft die Übertragung hoheitlicher Befugnisse allein ein Beamtenverhältnis, noch kann nach deutschem Recht ein öffentlich-rechtliches Bedienstetenverhältnis durch privatrechtlichen Vertrag begründet werden (vgl. BAG 2, 83 f.; Urteil des Vierten Senats vom 12. Februar 1958 - 4 AZR 149/55; De-
necke, Anm. zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in AP Nr. 1 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis).

Scheidet somit der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten aus, weil es sich nicht um eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts im Sinne des § 19 Abs. 1 VGG Berlin (GVBl. 51 S. 46) handelt, so ergibt der Sachverhalt andererseits auch nichts dafür, daß der Beklagte etwa in einem freien Dienstverhältnis gestanden habe, so daß die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen wären. Als ordentlicher Professor befand sich der Beklagte in einem hauptamtlichen und unbefristeten Dienstverhältnis. Wenn er auch in seiner Lehrtätigkeit selbst nach den hergebrachten Grundsätzen des Hochschulrechts weisungsfrei war, so liegt doch das Haupterfordernis des Arbeitnehmerbegriffs, die persönliche, zeitlich nicht beschränkte Abhängigkeit vor, weil der Beklagte zur Leistung von Arbeit im Dienste eines anderen verpflichtet war (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Bd., S. 39; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1. Bd., S. 79 ff.). Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG gegeben.

In der Sache selbst stützt die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch auf eine schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten des Beklagten ihr gegenüber. Auf eine Verletzung des Arbeitsvertrages kann sich die Klägerin aber nur berufen, wenn sie und nicht etwa das Land Berlin in dem maßgeblichen Zeitraum (1949) Vertragspartner (Dienstherr) des Beklagten war. Die Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung des erhobenen Anspruchs wird in dem ange-

- 7 -

fochtenen Urteil stillschweigend bejaht, ohne daß die Entscheidung insoweit irgendwelche tatsächlichen Feststellungen oder Rechtsausführungen enthält. Nach dem Sachvortrag der Parteien ist diese Frage aber zwischen ihnen streitig. Eine gesetzliche Regelung bestand damals nicht. Es fehlt somit an einer hinreichenden Grundlage für die Anspruchsvoraussetzung, daß die Klägerin die Dienstberechtigte aus dem Dienstverhältnis des Beklagten war. Gleichwohl bedarf es deshalb nicht der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz. Diese Anspruchsvoraussetzung kann vielmehr als gegeben unterstellt werden, weil das Berufungsgericht aus anderen Gründen einen Schadenersatzanspruch der Klägerin ohne Rechtsirrtum verneint hat.

Die Beweislast für eine schuldhaftes Vertragsverletzung der Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag trägt der Arbeitgeber ; die Bestimmungen der §§ 282, 285 BGB sind auf das Arbeitsverhältnis nicht anwendbar (vgl. Hueck-Nipperdey, 1. Bd., § 35 II, insbesondere Anm. 33 mit weiteren Nachweisen von Schrifttum und Rechtsprechung). Das Berufungsgericht hat ein für den eingetretenen Schaden ursächliches schuldhaftes Verhalten des Beklagten nicht als bewiesen angesehen. Die Revision wendet sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, indem sie die Beweiswürdigung angreift. Tatsächliche Feststellungen sind aber für das Revisionsgericht bindend, wenn gegen sie nicht ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben wird (§ 561 Abs. 2 ZPO), und zwar in der Revisionsbegründung (§§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 b, 559 Satz 1 ZPO). Die allgemein gehaltenen Angriffe der Klägerin gegen die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils sind dagegen unbeachtlich, da ein revisibler Verstoß gegen die Norm des § 286 ZPO nicht dargelegt ist. Die Revision hat weder gerügt, daß das Urteil erhebliche Unklarheiten, Widersprüche oder Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze enthalte, noch daß es wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt gelassen habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Im einzelnen gilt folgendes: Das Berufungsurteil hält es auf Grund der Beweisaufnahme und "des Ergebnisses des Zivilprozesses" zwischen dem Streitgehilfen und dem Beklagten nicht für erwiesen, daß der Beklagte die Versandanzeige über die Maschine vom 14. Juli 1949 und die Rechnung vom 15. Juli 1949 gesehen hat. Es bleibt zwar unklar, was mit dem "Ergebnis" jenes Zivilprozesses gemeint ist. Die Revisionsbegründung führt hierzu aber nur aus, die Klägerin sei an jenem Prozeß nicht beteiligt gewesen, so daß das Urteil in dem anderen Verfahren keine rechtliche Wirkung, d.h. wohl keine Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien dieses Verfahrens haben könne. Das ist richtig und wird vom Landesarbeitsgericht auch nicht angenommen. Daß etwa der Inhalt der beigezogenen Akten in unzulässiger Weise verwertet worden sei, wird von der Revision nicht gerügt.

Wenn das Berufungsgericht die Zeugenaussage des Streitgehilfen zum Beweise der Kenntnis des Beklagten von der Versandanzeige und der Rechnung über die Maschine wegen dessen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits nicht für ausreichend hält, so ist dies entgegen der Meinung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Soweit das Landesarbeitsgericht ausführt, auch das Urteil des Kammergerichts unterstelle als richtig, daß der dortige Kläger (der Streitgehilfe Rühl) der für die Angelegenheit eigentlich Verantwortliche gewesen sei und versucht habe, zu seiner eigenen Entlastung den Beklagten in sachlich unrichtiger Weise zu belasten, so scheint zwar das Berufungsgericht den Sinn der Ausführungen des Kammergerichts zu verkennen. Diese besagen nur, daß auch dann, wenn man die bezeichneten Umstände als gegeben annahme, eine bestimmte ehrverletzende Äußerung des Klägers über den Streitgehilfen nicht gerechtfertigt sei. Eine tatsächliche Feststellung des als wahr unterstellten Sachverhalts hat das Kammergericht also gerade nicht getroffen. Auf dieser möglichen Verkennung der Ausführungen des Kammergerichtsurteils beruht aber die angefochtene Entscheidung nicht.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Denn das Berufungsgericht gelangt zu seinen tatsächlichen Feststellungen auf Grund eigener Beweiswürdigung und bemerkt nur beiläufig, daß in einem bestimmten Punkt in dem Urteil des Kammergerichts die gleiche Auffassung vertreten werde. Im übrigen enthält die Revisionsbegründung auch insoweit keine deutliche Verfahrensrüge. Es heißt hierzu lediglich, offenbar habe es sich bei den erwähnten Ausführungen des Kammergerichtsurteils auch nur um eine Unterstellung gehandelt.

Nicht zu beanstanden ist auch der vom Berufungsgericht aus den Aussagen der Zeugen T. und B. gezogene Schluß, es sei möglich, daß der Beklagte von diesen Geschäftsvorgängen nichts gewusst habe. Die Übermittlung der Versandanzeige und der Rechnung durch Boten statt durch die Post kann den Zweck gehabt haben, die Vorgänge vor dem Beklagten zu verheimlichen. Ob die Übersendung dieser Unterlagen durch Boten tatsächlich dazu führte, daß sie dem Beklagten nicht vorgelegt wurden, hat das Landesarbeitsgericht offen gelassen. Es verstößt aber nicht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, diese Möglichkeit jedenfalls für gegeben anzunehmen.

Die Revision greift weiter insbesondere die Ausführungen des angefochtenen Urteils an, es habe sich zweifelsfrei ergeben, daß die entscheidenden Verhandlungen zwischen dem Streitgehilfen und T. allein geführt worden seien, und zwar erblickt sie einen Widerspruch zwischen der Zeugenaussage des T. im vorliegenden Verfahren und einer Erklärung vom 21. März 1953, die der Zeuge vor Klageerhebung vor dem Justitiar der Klägerin abgegeben hat und die sich in Abschrift bei den beigezogenen Akten des Kammergerichts befindet. Auch diese Rüge ist unbegründet. Ein zur Aufhebung des Verfahrens führender Mangel liegt nicht schon darin, daß das Berufungsgericht der Aussage des Zeugen T. in diesem Verfahren den Vorzug gegeben hat, ohne sich ausdrücklich mit der früheren (privaten) Erklärung dieses Zeugen auseinanderzusetzen. Im übrigen besteht zwischen beiden Bekundungen auch kein wirklicher Widerspruch. Die Erklärung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des Zeugen T. vom 21. März 1953 bezieht sich nämlich auf die Verhandlungen bis zur Konkretisierung des Auftrages, d.h. bis zur Festlegung des Fabrikats. Diese Erörterungen sind unter Beteiligung des Beklagten geführt worden. Das Berufungsgericht meint demgegenüber in seinem Urteil mit den "entscheidenden Verhandlungen" die Verhandlungen, die unmittelbar zur Ausstellung der Versandanzeige und der Rechnung geführt haben. Diese zeitlich später liegenden Verhandlungen haben aber auch nach der Erklärung des Zeugen T. vom 21. März 1953 nur zwischen diesem und dem Streitgehilfen stattgefunden.

Ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten sieht die Klägerin weiter darin, daß dieser in der Meldung vom 25. Juli 1949 die Erledigung aller Bestellungen aus der Zeit vor dem 1. Juni 1949 gemeldet habe, obwohl in der vorhergehenden Meldung vom 7. Juli 1949 die Flächenschleifmaschine noch als alte Bestellung aufgeführt sei. Das Berufungsgericht verneint insoweit ein Verschulden u.a. deshalb, weil die Behauptung des Beklagten, er habe in einer mündlichen Unterredung mit dem Zeugen T. vor dem 25. Juli 1949 den Auftrag rückgängig gemacht, nicht als widerlegt angesehen werden könne. Das Landesarbeitsgericht verkennt nicht, daß der Zeuge T. diese Behauptung des Beklagten nicht bestätigt hat. Wenn der Vorderrichter gleichwohl das Vorbringen des Beklagten für unwiderlegt ansieht, so halten sich die Ausführungen des angefochtenen Urteils noch im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO. Es ist daher entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht zugunsten des Beklagten annimmt, dieser habe die Bestellung für erledigt ansehen und deshalb trotz der - an sich überflüssigen - Erwähnung der Maschine im Schreiben vom 7. Juli 1949 in dem Schreiben vom 25. Juli 1949 an die Klägerin Fehlanzeige erstatten können. Da die Entscheidung des Berufungsgerichts schon durch die letzteren Ausführungen getragen wird, ist es unschädlich, daß der Zeitpunkt einer festen Bestellung der Maschine in dem angefochtenen Urteil letztthin offen bleibt.



Zu Unrecht rügt die Revision schließlich die Nichtanwendung des § 278 BGB auf das Verhältnis zwischen dem Beklagten und dem Streitgehilfen. Letzterer stand nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Beklagten, sondern zum gleichen Dienstherrn wie der Beklagte selbst und hat im Rahmen seines eigenen Dienstverhältnisses gehandelt. Er kann daher nicht als Erfüllungsgehilfe des Beklagten angesehen werden. Vielmehr kommt eine Haftung des Beklagten nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem ihm dienstlich unterstellten Streitgehilfen oder wegen pflichtwidriger Erteilung oder Nichterteilung von Weisungen in Betracht (Hueck-Nipperdey, 1. Bd., § 35 II, S. 211; Nikisch, 2. Aufl., 1. Bd., S. 252 f.). Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß Vorgänge, die etwa vom Streitgehilfen absichtlich dem Beklagten verheimlicht wurden, nicht zu dessen Lasten gehen, lassen daher einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Da das Landesarbeitsgericht in seiner aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis kommt, daß der Beklagte möglicherweise von den Verhandlungen zwischen dem Streitgehilfen und dem Zeugen T., die zu der Absendung der Versandanzeige und der Rechnung für die Flächenschleifmaschine führten, nichts erfahren und diese Unterlagen nicht gesehen hat, brauchte der Beklagte auch nicht damit zu rechnen, daß der Streitgehilfe entgegen seiner unstreitigen allgemeinen Weisung handeln werde, ihm alle Vorgänge, Bestellungen und Rechnungen im Werte von über 50,-- DM vorzulegen. Besondere Überwachungsmaßnahmen seitens des Beklagten wären allenfalls erforderlich gewesen, wenn der Streitgehilfe etwa auch sonst schon eigenmächtig gehandelt hätte; dafür ist aber nichts vorgetragen worden.

Ist somit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß der Beklagte auf Grund einer Rücksprache mit T. den Auftrag als erledigt ansehen durfte und die Versandanzeige und die Rechnung über die Maschine nicht gesehen hat, so war weder die Meldung vom 25. Juli 1949 subjektiv falsch, noch musste sich der Beklagte in irgendeiner Weise später noch um die Angelegenheit kümmern



- 12 -

oder den Streitgehilfen beaufsichtigen. Insbesondere konnte dem Beklagten, von seiner nicht widerlegten Darstellung aus gesehen, auch das Fehlen der Maschine gar nicht auffallen.

Hiernach hat das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten an dem durch die Bezahlung der Rechnung eingetretenen Schaden ohne Rechtsirrtum für nicht bewiesen angesehen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Die durch die Streithilfe verursachten Kosten des Revisionsverfahrens hat der Streitgehilfe zu tragen (§ 101 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Stumpf

Willems

Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)